

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270, 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Seebad Born a. Darß ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als staatlicher Erholungsort anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhebt die Gemeinde Seebad Born a. Darß eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt. Weiterhin wird die Kurabgabe für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und angebotenen Leistungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Born a. Darß, Schulstraße 9 in 18375 Born a. Darß, (nachfolgend Kurverwaltung) für die Gemeinde Seebad Born a. Darß (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Kurabgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste, Übernachtungsgäste), ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung darstellt (Zweitwohnungsinhaber), wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne der rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind und das 25. Lebensjahr erreicht haben. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Soweit die genannten Personen Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

- (2) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet
 - arbeitet; darunter fällt auch die beruflich veranlasste Teilnahme an Tagungen, Seminaren, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen
 - in einem Ausbildungsverhältnis steht; darunter fallen auch freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst Leistende

- einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritte, denen sie zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Kurverwaltung gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Tageskurkarte bei der Kurverwaltung, den ausgewiesenen Stellen oder an den aufgestellten Automaten zu bezahlen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters,
 - b) Schwerstbehinderte mit einer Behinderung von 100 % und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss.
 - c) Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie sich zu Familienbesuchen im Rahmen von Familienfeiern, Jubiläen oder Beisetzungen in der Gemeinde aufhalten und wenn sie dazu unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag wird als jeweils ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 2,85 Euro
- (3) Die Kurabgabe beträgt je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Aufenthaltstag 1,85 Euro
- (4) Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie dessen deren Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ähnlichen Wohnungseinheiten und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4, soweit deren Wohnwagen mehr als 28 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben.

Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt pro Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres 80,00 Euro

Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 51,80 Euro

- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Ermäßigungen

Auf Antrag und Nachweis der Voraussetzungen erhalten:

- (1) Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 und den gesundheitlichen Merkmalen AG, BL, B oder H eine Ermäßigung von 0,50 Euro
- (2) Kurkarteninhaber können gewährte Eintrittsermäßigungen an kulturellen Veranstaltungen ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Museen und Ausstellungen.
- (3) Eine Ermäßigung im Rahmen der Erhebung einer Jahreskurabgabe erfolgt nicht.

§ 8 Kurkarten/Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und Mitarbeitern der Kurverwaltung, mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Personen bzw. dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und in der Kurverwaltung ausgestellt werden.

§ 9 Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Zahlungspflichtigen. Der Vermieter hat die vorzeitige Abreise zu bescheinigen.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet die beherbergten Personen am Tag der Ankunft gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V zu melden. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu

entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (3) Jeder Wohnungsgeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
1. alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Kurverwaltung in einem Meldeformular anzuzeigen und die von der Kurverwaltung für jedes Quartier vergebene Objekt Nummer zu verwenden
 2. die nach Monaten geordneten unterschriebenen Meldescheine mindestens 12 Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren, sie vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und spätestens 3 Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten
 3. den Gästen Kurkarten auszuhändigen
 4. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Kurverwaltung abzugeben (gilt nur für von der Nutzungspflicht des elektronischen Melde- und Kurabgabenabrechnungssystems Befreite)
 5. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen
 6. dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde sowie der Kurverwaltung über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- (4) Wohnungsgeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Wohnungsgeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Wohnungsgeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung nachzuweisen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Abs. 1 und 4 haben die Wohnungsgeber oder deren Beauftragte das von der Kurverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Melde- und Kurabgabenabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Kurverwaltung zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Wohnungsgeber oder dem von ihm Beauftragten, dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Zur Identifizierung und zur Bemessung der Abgabenhöhe ist die Angabe des Namens, Anschrift, Geburtsdatum sowie eventuelle Befreiungsgründe der Kurabgabepflichtigen erforderlich. Außerdem ist der Tag der Ankunft und der Tag der voraussichtlichen Abreise anzugeben.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Verwendung von Daten

- (1) Die Kurverwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, die von der Abgabe befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kurverwaltung darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen und dem Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO-M-V befugt.

- (3) Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
- Name und Anschrift von Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Satz 4),
 - Anschrift dieser Wohneinheit im Erhebungsgebiet
 - Verwendungszwecke bzw. Nutzung der Wohnung
 - Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.
- (4) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- (5) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabenschlichter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenschlichtung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2022 - zuletzt geändert am 19.12.2024 - außer Kraft.

Born a. Darß, den 24.10.2025

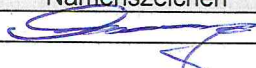
Gerd Scharmberg
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.11.25	

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

